

Kirchgemeinde Zürich

FAQ und Glossar zu den Wahlen 2019 (Stand: 25.10.2019)

Nachfolgend erhalten Sie Antworten auf diverse Fragen zu den Wahlen der Kirchgemeinde Zürich vom 17. November 2019. Dieses Dokument wird bei Erhalt von weiteren Fragen ergänzt.

Allgemeine Informationen zu den Parlamentswahlen

Wann kommt es zu einem zweiten Wahlgang?

Wenn beim ersten Wahlgang das Präsidium und/oder die Mehrheit der Mitglieder der Kirchenpflege nicht besetzt werden können, findet am 9. Februar 2020 ein zweiter Wahlgang statt. Für das Kirchgemeindep Parlament findet ein zweiter Wahlgang in jenen Wahlkreisen statt, in denen weniger Kandidat/innen das absolute Mehr erreicht haben als Sitze zu besetzen sind. Für den zweiten Wahlgang gibt es kein Vorverfahren mehr und den Stimmberechtigten wird ein leerer Wahlzettel zugestellt.

Wann findet die konstituierende Sitzung der Kirchenpflege und des Kirchgemeindep arlaments statt?

Wenn im ersten Wahlgang sowohl die Kirchenpflege als auch das Kirchgemeindep arlament rechtskräftig gewählt worden sind, finden beide konstituierenden Sitzungen der Kirchenpflege und des Parlaments am 29. Januar 2020 statt.

In §33, Abs. 1, b GPR wird festgehalten, dass die Konstituierung eines Gremiums erfolgen kann, «sobald die Mehrheit der Mitglieder rechtskräftig gewählt ist.» Es kann davon ausgegangen werden, dass dieses Kriterium nach dem 1. Wahlgang für das Kirchgemeindep arlament erfüllt ist, wodurch die Konstituierung des Kirchgemeindep arlaments am 29. Januar 2020 erfolgen wird.

Sollte bei der Wahl zum Kirchenpflege-Präsidium ein zweiter Wahlgang notwendig werden, kann die Konstituierung dieses Organs laut Gesetz (§ 33, Abs. 3 GPR) erst am 1. April 2020 erfolgen.

Dürfen Personen aus anderen Wahlkreisen gewählt werden?

Ja. Jede Kandidatin und jeder Kandidat ist für das Kirchgemeindep arlament wählbar, unabhängig von der Zugehörigkeit zum Wahlkreis bzw. zum Wahlvorschlag aus dem Wahlkreis. Bei der Auszählung werden panaschierte Stimmen unter «Weitere» erfasst. Diese Auszählung ist üblich, beispielsweise für die Wahlen der Synode.

Über wie viele Sitze verfügt das Kirchparlament?

Im Kirchparlament der reformierten Kirchgemeinde Zürich gibt es 45 Sitze. Die Wahl des Kirchgemeindep arlaments erfolgt in sechs Wahlkreisen, wie sie für die Wahl des Kantonsrats auf dem Gebiet der Stadt Zürich gelten. Oberengstringen gehört zum Wahlkreis IV. Die Verteilung der Sitze erfolgt im Verhältnis zur evangelisch-reformierten Wohnbevölkerung, wie sie vom Statistischen Amt des Kantons Zürich zuletzt ermittelt wurde.

Kann auf den Listen kumuliert werden?

Nein. Ein/e Kandidat/in kann nicht mehr als eine Stimme erhalten.

Gibt es Listenstimmen?

Nein.

Unvereinbarkeit mit Kommissionsmitglied? Ist die Wahl dann ungültig?

Nein. Das gewählte Mitglied muss sich nach der Wahl entscheiden, ob es das Amt als Mitglied des Kirchgemeindeparlaments annimmt oder es sich für die Mitgliedschaft in einer unterstellten Kommission (Kirchenkreiskommission bzw. Kommission Institutionen & Projekte) entscheidet. Diese Entscheidung ist innert fünf Tagen nach der Wahl mitzuteilen (Wahlannahmeerklärung).

Kann man gleichzeitig für die Kirchenpflege und das Kirchparlament kandidieren?

Sofern man die Voraussetzungen für die Wählbarkeit erfüllt, kann man für beide kandidieren. Jedoch ist ein Mandat als Kirchenpfleger und Kirchenparlamentsmitglied nicht miteinander vereinbar. Das gewählte Mitglied muss sich nach der Wahl für eine der beiden Aufgaben entscheiden. Diese Konstellation führt ev. zu einem zweiten Wahlgang, da das Nachrücken nur dann möglich ist, wenn genügend Kandidatinnen oder Kandidaten das absolute Mehr erreicht haben.

Was ist für die Ausübung des Wahlrechts relevant?

Für die Ausübung des Wahlrechts ist ausschliesslich der politische Wohnsitz im Wahlkreis relevant. Daran ändert auch eine allfällige Änderung der Zugehörigkeit zu einem anderen Kirchenkreis nichts.

Besteht auf der Homepage auch die Möglichkeit für die Bestellung eines Newsletter?

Nein.

Vorgehen Kandidieren Parlamentswahlen

Wieso benötigt es für den Wahlvorschlag die Unterzeichnung von 15 Stimmberechtigten?

Gemäss GPR § 51 muss bei Mehrheitswahlen jeder Wahlvorschlag von mindestens 15 Stimmberechtigten des betreffenden Wahlkreises unterzeichnet sein. Die Bestimmung von § 111 GPR (30 Unterschriften gemäss § 90 GPR) kommt nicht zum Tragen, weil sowohl die Kirchenpflege als auch das Kirchgemeindeparlament im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) und nicht im Verhältniswahlverfahren (Proporz) gewählt werden.

Kann das Kirchgemeindeparlament ausschliesslich aus Pfarrpersonen bestehen?

Gemäss übergeordnetem Gesetz dürfen je Wahlkreis nicht mehr als ein Drittel der Mitglieder des Kirchgemeindeparlaments als Pfarrperson oder Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern im Dienst der Kirchgemeinde Zürich stehen.

Gibt es Umstände, dass Personen nicht in obiges Quorum fallen können?

Wenn die Pfarrpersonen oder Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter im Dienst der Kirchgemeinde Zürich stehen, dort angestellt sind und einen Lohn beziehen, gehören diese Personen in die obige Kategorie und es gilt das Drittelquorum.

Wer kann kandidieren?

Gemäss Art. 20 Abs. 2 ist wählbar, wer

- a. Mitglied der Landeskirche ist,
- b. in der Kirchgemeinde Zürich politischen Wohnsitz hat,
- c. über das Schweizer Bürgerrecht oder eine ausländische Bewilligung B, C oder Ci verfügt
- d. das 18. Altersjahr vollendet hat und
- e. die weiteren Voraussetzungen der Kirchenordnung erfüllt.

Wieso ist Wählbarkeit 18-jährig und nicht 16-jährig?

Wir unterscheiden zwischen aktivem und passivem Wahlrecht. Das aktive Wahlrecht (an Wahlen teilzunehmen und zu wählen) ist nach vollendetem 16. Lebensjahr möglich. Hingegen ist das passive Wahlrecht (gewählt zu werden) erst nach vollendetem 18. Lebensjahr gegeben (Art. 20 KO Abs. 2 lit. d.).

Wie kann ich mich für das Parlament aufstellen lassen? Gibt es Empfehlungslisten?

Es gibt Wahlkreisversammlungen je Wahlkreis, in welchen «Empfehlungslisten» erstellt werden. Auf die «Empfehlungslisten» kommen jene Namen, die von der Wahlkreisversammlung vorgeschlagen bzw. als Kandidatin/Kandidat für den Wahlkreis vorgeschlagen werden. Es kann weitere

Empfehlungslisten geben, z.B. wenn 15 Stimmberechtigte mehrere KandidatInnen offiziell unterstützen und einen separaten Wahlvorschlag einreichen.

Kann ich mich auch nach der Wahlkreisversammlung noch für das Kirchgemeindepapament aufstellen lassen?

Ja, wenn 15 Stimmberechtigte Sie unterstützen, kann eine separate Liste eingereicht werden.

Durch wen erfolgt die Einreichung der Liste je Wahlkreis?

Im Grundsatz werden die Listen mit den Wahlvorschlägen durch die Wahlkreisverantwortlichen eingereicht. Es steht den Interessierten jedoch frei, selbst eine Liste an die wahlleitende Behörde einzureichen (Adresse: Stauffacherstrasse 10, 8004 Zürich).

Können Wahllisten mit eigenen Namen bezeichnet werden?

Ja, der Liste kann ein frei wählbarer Namen gegeben werden. Die von der Wahlkreisversammlung favorisierte Liste kann mit: «Empfehlung Ihrer Wahlkreisversammlung» bezeichnet werden. Falls mehrere Listen ohne Bezeichnung eingereicht werden, erfolgt eine Zuteilung nach Liste A/B/C usw. (nach Eintreffen der Listen).

Ist ein zu spät eingereicherter Wahlvorschlag gültig?

Nein. Die Wahlvorschläge müssen spätestens am Tage des Wahlanmeldeschlusses bei der wahlleitenden Behörde eintreffen (5. August 2019, 16 Uhr). Jedoch veröffentlicht die wahlleitende Behörde nach der Prüfung und Bereinigung der eingereichten Wahlvorschläge die Namen der vorgeschlagenen Personen und setzt eine zweite Frist von sieben Tagen an, binnen welcher frühere Wahlvorschläge geändert oder zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge eingereicht werden können. Die zweite Frist endet am 21. August 2019.

Wie läuft das Verfahren der Erneuerungswahlen ab?

Die Kirchgemeindeordnung der Kirchgemeinde Zürich sieht für die Erneuerungswahlen des Kirchgemeindepapaments das Verfahren der Mehrheitswahl vor (Art. 16 Abs. 1 KGO). Es muss deshalb ein Vorverfahren gemäss §§ 48 56 GPR durchlaufen werden. Als Mitglied des Kirchgemeindepapaments ist gewählt, wer im Wahlkreis das absolute Mehr erreicht hat. Als überzählig scheiden jene Gewählten aus, die zwar das absolute Mehr erreicht, jedoch am wenigsten Stimmen erzielt haben. Wenn in einem Wahlkreis nicht genügend Kandidatinnen oder Kandidaten das absolute Mehr erreichten und so alle Sitze besetzt werden konnten, ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer am meisten Stimmen erzielt hat (relatives bzw. einfaches Mehr).

Darf man auf mehreren Wahlvorschlagslisten stehen?

Nein, eine Person darf nur auf einem Wahlvorschlag aller Wahlkreise genannt sein. Sonst könnte es passieren, dass die gleiche Person zweimal gewählt wird.

Wie kann vorgegangen werden, wenn zu den Wahlen noch Fragen auftauchen?

Fragen sind an die Geschäftsstelle Wahlen, c/o inoversum AG, Peter Schlumpf (peter.schlumpf@inoversum.ch) zu richten.

Informationen für die Wahlkreisverantwortlichen sowie Kirchenkreiskommissionen

Kann man im Wahlvorschlag eine gerechte Verteilung auf die Kirchenkreise erzwingen?

Es kann an der Wahlkreisversammlung darauf hingewiesen werden, dass eine ausgewogene Verteilung auf die Kirchenkreise erwünscht ist. Eine Aufteilung des Wahlvorschlags aufgrund der Wahlkreisversammlung auf die Kirchenkreise ist nicht zulässig. Der Wahlvorschlag ist gemäss der Abstimmung an der Wahlkreisversammlung auszufüllen und einzureichen. Jedoch besteht die Möglichkeit mit der Unterstützung von 15 Stimmberechtigten eine separate Liste einzureichen. Im Wahlvorschlag kann bei den «freiwilligen Angaben» der Kirchenkreis eingetragen werden.

Kann eine Vorsondierung mit der Anzahl KandidatInnen wie Anzahl Sitze erfolgen?

Ja, die Wahlkommission kann an der Wahlkreisversammlung eine Empfehlung abgeben. Jedoch ist den Teilnehmenden an der Wahlkreisversammlung möglich, eine eigene Liste einzureichen.

Wer prüft die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Wahlvorschläge?

Diese werden zentral geprüft. Es empfiehlt sich die Wahlvorschläge von mehr als den benötigten 15 Stimmberechtigten unterzeichnen zu lassen.

Kann bei gleich vielen KandidatInnen wie verfügbare Sitze eine Nomination «in globo» durchgeführt werden?

Wenn keine weiteren KandidatInnen sich für die Wahl aufstellen lassen, kann angefragt werden, ob eine Nomination «in globo» durchgeführt werden soll. Bei Zustimmung kann die Nomination «in globo» erfolgen. Wenn mehr KandidatInnen/Kandidaten vorgeschlagen sind, werden die Personen einzeln in alphabetischer Reihenfolge nominiert.

Darf der Ehemann für das Kirchgemeindepapament kandidieren, wenn die Ehefrau einer Kirchenkreiskommission angehört?

Ja, der Ehemann darf kandidieren und kann gewählt werden. Hingegen könnte der Ehemann nicht Mitglied der Kommission Institutionen & Projekte und Mitglied des KG-Parlaments sein. Die Kommission I&P ist auch eine unterstellte Kommission, die unter die Unvereinbarkeitsbestimmung fällt. Weitere Unvereinbarkeiten sind gemäss GPR § 25 ff und dem Beschluss der Kirchenpflege vom 22. Mai 2019.

Findet pro Wahlkreis oder pro Kirchenkreis eine Informationsveranstaltung statt?

Pro Wahlkreis

Ist Witikon und Hirzenbach ausgeschlossen?

Richtig. Die KG Hirzenbach und Witikon nehmen an den Wahlen nicht teil.

Handelt es sich um ein Wahlempfehlungsbüro?

Wahlempfehlungen dürfen die an den Wahlkreisversammlungen anwesenden Kirchenglieder abgeben. Es gibt aber auch die Möglichkeit von „unabhängigen Wahlkreisversammlungen“ – die Liste könnte dann „Empfehlung der unabhängigen Wahlkreisversammlung“ bezeichnet werden. Behörden (Kirchenpflege, Kirchenkreiskommission usw.) dürfen keine Wahlempfehlungen abgeben.

Wählt die Wahlkreisversammlung schriftlich?

Wir empfehlen eine offene Wahl. Eine geheime (schriftliche) Wahl ist möglich. Wir empfehlen, sich auf § 25 GG resp. Art. 157b KO abzustützen, wonach ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung ein geheimes Wahlverfahren verlangen kann. Dabei ist zu beachten, dass

- a. genügend Wahlzettel
- b. genügend Schreibzeug (Kugelschreiber)
- c. Wahlurnen, beispielsweise verschlossene Kartonschachteln mit Einwurfschlitzen vorhanden sein müssen.

Die an den Wahlkreisversammlungen teilnehmenden Vertretenden der Fachkommission Wahlen werden die Wahlurnen, Wahlzettel und Schreibmaterial mitbringen.

Muss durch die Wahlkreisverantwortlichen die Wahlberechtigung überprüft werden?

Nein, die Wahlvorschläge werden zentral überprüft. Bei der Wahlkreisversammlung ist darauf hinzuweisen, dass nur Personen wählbar sind, die Mitglieder der Landeskirche und in der Kirchgemeinde Zürich wohnhaft sind, über das Schweizer Bürgerrecht oder eine ausländische Bewilligung B, C oder Ci verfügen und das 18. Altersjahr vollendet haben.

Sind die ergänzenden Angaben (Geburtsdatum, Adresse) bei sämtlichen Unterzeichnerinnen und Unterzeichnern unerlässlich?

Nein. Die ergänzenden Angaben für die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner müssen nur insoweit gemacht werden, als diese sonst mit vernünftigem Aufwand nicht identifiziert werden können. Hingegen sind sie für die Kandidatinnen und Kandidaten in jedem Fall unerlässlich!

Für welche Listen ist der Wahlkreis verantwortlich?

Für die Empfehlungsliste aus der Wahlkreisversammlung

Wer ist die Wahlkreiskommission?

Die Wahlkreiskommission setzt sich aus Mitgliedern zusammen, die von den im Wahlkreis beheimateten Kirchenkreiskommissionen delegiert worden sind.

Wie gross sind die Wahlkommissionen?

In der Regel sind es zwischen drei und sechs Personen.

Muss eine wahlkreisverantwortliche Person gewählt werden?

Nein. Sinnvoll ist, wenn eine Person aus der Wahlkreiskommission als Ansprechperson gegenüber der wahlleitenden Behörde sowie der Geschäftsstelle Wahlen bezeichnet wird.

Gibt es Voraussetzungen für die Mitarbeit in der Wahlkreiskommission?

Nein.

Besteht als Hauptaufgabe die geeigneten Kandidaten zu finden?

Ja und die damit verbundene Organisation und Durchführung von Wahlkreisversammlungen in den jeweiligen Wahlkreisen.

Wer bezahlt die Wahlkreisversammlungen?

Die Kirchgemeinde Zürich als wahlleitende Behörde.

Ist im Radio/TV eine Reportage vorgesehen?

Nein.

Können je Kirchenkreis die Adressen bereitgestellt werden?

Ja. Es wird ein zentraler Versand an alle reformierten Stimmberechtigten jedes Wahlkreises mit dem Hinweis auf die Wahlkreisversammlung (Datum, Zeit, Ort) geben.

Wer erhält die Beschlüsse der Kirchenpflege?

U.a. die Präsidien der unterstellten Kommissionen, die Verantwortlichen der Wahlkreiskommissionen (oder allenfalls alle Mitglieder)

Dürfen die Wahlkreisverantwortlichen an der Wahlkreisversammlung anlässlich des Auftritts der BewerberInnen selber auch Rückfragen stellen?

Die Wahlkreisverantwortlichen dürfen Fragen stellen.

Dürfen mehr als die Anzahl verfügbare Sitze auf die Wahlvorschläge gesetzt werden?

Nein. Es dürfen nur so viele Personen als KandidatInnen bezeichnet werden, wie im Wahlkreis Sitze zu besetzen sind. Wenn sich Personen zur Verfügung stellen, die beispielsweise für das Kirchgemeindeparlament und die Kirchenpflege als KandidatIn zur Verfügung stellen, empfehlen wir, mehrere Listen mit Wahlvorschlägen einzureichen. Die Namen aller Kandidierenden werden in alphabetischer Reihenfolge auf einem Beiblatt zusammengefasst. Das Beiblatt wird den Wählerinnen und Wählern zusammen mit einem leeren Wahlzettel zur Verfügung gestellt. So kann sichergestellt werden, dass im Fall von Wahlablehnungen oder Unvereinbarkeiten kein zweiter Wahlgang durchgeführt werden muss (sofern alle KandidatInnen das absolute Mehr erreichen).

Sind für die Wahlkreisversammlungen Fristen bei der Einladung oder andere Formvorschriften zu beachten?

Nein. Es sind keine Formvorschriften zu beachten.

Glossar Wahlen 2019

Präsident/in	Die Stimmberechtigten wählen eine Präsidentin oder einen Präsidenten der Kirchenpflege. Der oder die Präsident/in muss auch als Mitglied der Kirchenpflege gewählt worden sein. Die Präsidentin oder der Präsident des Kirchgemeindeparkaments wird an der konstituierenden (ersten) Sitzung des neugewählten Parkaments vom Parkament selbst gewählt.
Kirchenpflege-Mitglied	Die Kirchenpflege konstituiert sich nach den Wahlen und verteilt die Aufgaben auf ihre Mitglieder. Derzeit hat die Kirchenpflege folgende Ressorts gebildet: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Präsidium ▪ Pfarramtliches und Gottesdienst ▪ Diakonie ▪ Immobilien ▪ Personal und Kommunikation ▪ Finanzen und IT ▪ Bildung und Kultur
Unterschriften	Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen den Wahlvorschlag eigenhändig original unterzeichnen. Jeder Kandidat und jede Kandidatin muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der Kirchengemeinde Zürich vorgeschlagen werden.
Unterstützung	Personen, die Kandidatinnen und Kandidaten unterstützten, müssen den Wahlvorschlag eigenhändig original unterzeichnen.
Wahlkreis	Für die Wahl des Kirchgemeindeparkaments wird das Gebiet der Kirchengemeinde Zürich in Wahlkreise unterteilt. Massgebend sind die Kantonsratswahlkreise. Die Gemeinde Oberengstringen ist dem Wahlkreis IV zugeschlagen.
Wahlkreisverantwortliche	Für die Gewinnung von Kandidatinnen und Kandidaten bestimmen die Kirchenkreiskommissionen Wahlkreisverantwortliche. Diese organisieren Wahlkreisversammlungen und reichen die Wahlvorschläge aus den Versammlungen bei der wahlleitenden Behörde ein.
Wahlleitende Behörde	Die Kirchenpflege ist von Amtes wegen wahlleitende Behörde. Sie trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäss Durchführung der Wahlen für das Kirchgemeindeparkament und die Kirchenpflege. Die Kirchenpflege hat dafür zu sorgen, dass alle Kandidatinnen und Kandidaten die gleichen Wahlchancen haben.
Fachkommission Wahlen	Die Kirchenpflege hat zur Entlastung und für die begleitende Kommunikation der Wahlen eine Fachkommission eingesetzt. Die Fachkommission hat beratende Funktion.
Geschäftsstelle	Die Geschäftsstelle der Kirchenpflege unterstützt die Kirchenpflege als wahlleitende Behörde in administrativen Belangen. Die Kirchenpflege hat diese Aufgaben der Firma inoversum AG, Meilen übertragen.
Kirchgemeindeparkament	Das Kirchgemeindeparkament setzt sich aus 45 Mitgliedern zusammen. Diese werden in sechs Wahlkreisen an der Urne im Mehrheitswahlverfahren gewählt.

Kirchenpflege	Die Kirchenpflege setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder müssen in der Kirchgemeinde Zürich wohnhaft sein.
Exekutive	Die Kirchenpflege ist die Exekutive in der Kirchgemeinde Zürich.
Legislative	Das Kirchgemeindepapament, zusammen mit den Stimmberechtigten, bilden die Legislative in der Kirchgemeinde Zürich.
Wahlvorschlag	Die von den Wahlkreisen organisierten Versammlungen können Wahlvorschläge abgeben, in dem eine entsprechend bezeichnete Liste mit den Namen der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten eingereicht wird (Listenbezeichnung: „Empfehlung Ihrer Wahlkreisversammlung“). Werden mehrere Listen mit Wahlvorschlägen eingereicht, werden diese auf einem Beiblatt in alphabetischer Reihenfolge zusammengefasst (Art. 16 Abs. 3 KGO).
Gedruckter Wahlvorschlag	Die Namen aller vorgeschlagenen Personen werden in alphabetischer Reihenfolge auf einen amtlichen Wahlzettel gedruckt, sofern ihre Zahl die Anzahl der verfügbaren Sitze nicht übersteigt (55 und 55a GPR).
Wahlzettel	Die Stimmberechtigten erhalten für die Kirchenpflege einen Wahlzettel mit sieben leeren Linien sowie eine leere Linie für das Präsidium. Für das Kirchgemeindepapament erhalten die Stimmberechtigten jedes Wahlkreises einen Wahlzettel mit so vielen leeren Linien, wie Sitze im Wahlkreis zu besetzen sind.
Absolutes Mehr	Das absolute Mehr bei einer Wahl ist erreicht, wenn man mindestens die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen plus eine Stimme erhält. Bei einer ungeraden Anzahl gültiger Stimmen muss mindestens die nächst höhere Zahl der Hälfte erreicht werden
Relatives Mehr	Das relative oder einfache Mehr hat erreicht, wer am meisten Stimmen erzielt hat. Das relative Mehr kommt in einem zweiten Wahlgang zur Anwendung.
Kirchenkreis	Das Gebiet der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich ist in zehn Kirchenkreise eingeteilt. Kirchenkreiskommissionen, die von der Kirchenpflege gewählt werden, gestalten das kirchliche Leben in den Kreisen. Bei den Wahlen in der Kirchgemeinde Zürich wirken die Kirchenkreise in der Vorbereitung mit.
Sitzzuteilung	Die Sitzzuteilung für das Kirchgemeindepapament erfolgt nach Wahlkreisen. Das Verhältnis der Sitzzahl richtet sich nach der Evangelisch-reformierten Wohnbevölkerung in den Wahlkreisen und ist wie folgt verteilt: Wahlkreis 1 (Kirchenkreise eins und zwei) 5 Sitze Wahlkreis 2 (Kirchenkreise drei und neun) 11 Sitze Wahlkreis 3 (Kirchenkreis vier_fünf) 4 Sitze Wahlkreis 4 (Kirchenkreise sechs und zehn plus Oberengstringen) 10 Sitze Wahlkreis 5 (Kirchenkreis sieben_acht) 6 Sitze Wahlkreis 6 (Kirchenkreise elf und zwölf) 9 Sitze

Handreichung	Für die Wahlen in der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich sind auf der Website reformiert-zuerich.ch/wahlen2019 verschiedene Informationsdokumente (Handreichungen) aufgeschaltet.
Wohnsitz	Für die Wahlen in der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich ist der zivilrechtliche Wohnsitz in der Kirchgemeinde zwingend erforderlich (Oberengstringen gehört zur Kirchgemeinde Zürich).
Wählbarkeit	Gemäss Art. 20 Abs. 2 ist wählbar, wer a. Mitglied der Landeskirche ist, b. in der Kirchgemeinde Zürich politischen Wohnsitz hat, c. über das Schweizer Bürgerrecht oder eine ausländische Bewilligung B, C oder Ci verfügt d. das 18. Altersjahr vollendet hat und e. die weiteren Voraussetzungen der Kirchenordnung erfüllt.
Wahlberechtigung	Wahlberechtigt sind Personen gemäss obiger Wählbarkeit mit Ausnahme von lit. d., da das aktive Wahlrecht bereits nach vollendetem 16. Lebensjahr möglich ist. Hier wird unterschieden zwischen aktivem und passivem Wahlrecht. Das aktive Wahlrecht bedeutet an Wahlen teilzunehmen sowie zu wählen und im passiven Wahlrecht kann man gewählt werden.
Erster Wahlgang	Als Mitglied des Kirchgemeindepardaments ist gewählt, wer im ersten Wahlgang je Wahlkreis das absolute Mehr erreicht hat. Als überzählig scheiden jene Gewählten aus, die zwar das absolute Mehr erreicht, jedoch am wenigsten Stimmen erzielt haben.
Zweiter Wahlgang	Wenn in einem Wahlkreis nicht genügend Kandidatinnen oder Kandidaten das absolute Mehr erreichen und so alle Sitze besetzt werden konnten, ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer am meisten Stimmen erzielt hat (relatives bzw. einfaches Mehr).
Fristen	Mit der amtlichen Veröffentlichung der Erneuerungswahlen wird eine Frist von 40 Tagen angesetzt, binnen welcher Wahlvorschläge bei der Kirchenpflege als wahlleitende Behörde eingereicht werden können. Nach Einreichen der Wahlvorschläge prüft die wahlleitende Behörde, ob die Wahlvorschläge den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Bei einem Mangel setzt sie eine Frist von vier Tagen zur Verbesserung an (§ 52 Abs. 1 GPR).
Nachfrist	Die wahlleitende Behörde veröffentlicht nach der Prüfung und Bereinigung der eingereichten Wahlvorschläge die Namen der vorgeschlagenen Personen und setzt eine Frist von sieben Tagen an, binnen welcher frühere Wahlvorschläge geändert oder zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge eingereicht werden können.
Wahlunterlagen	Die Stimmbevölkerung erhält den amtlichen Wahlzettel des eigenen Wahlkreises, als Hilfestellung ein Beiblatt mit den Namen aller vorgeschlagenen Personen in alphabetischer Reihenfolge sowie eine Wahlanleitung.

Wahlkreisversammlung (Wahlempfehlungsversammlung)	Die Wahlkreisversammlung in Wahlkreisen können Wahlvorschläge abgeben. Die Wahlkreisversammlung muss aber keine Empfehlung abgeben. Es genügt, wenn sie die von der Wahlkreisversammlung nominierten Kandidatinnen und Kandidaten auf dem Wahlvorschlagsformular notiert und mit den notwendigen Unterschriften versehen vorschlägt.
Unvereinbarkeiten	Ämter und Anstellungen, die in einem direkten Aufsichtsverhältnis zueinander stehen, sind nicht miteinander vereinbar. Es ist ausgeschlossen, gleichzeitig Mitglied des Kirchgemeindepardaments und der Kirchenpflege zu sein. Ebenso ist es ausgeschlossen, Mitglied der Bezirkskirchenpflege und der Kirchenpflege oder des Kirchgemeindepardaments zu sein. Nicht vereinbar ist auch die Mitgliedschaft in einer unterstellten Kommission (Kirchenkreiskommission und Kommission Institutionen & Projekte) mit der Mitgliedschaft im Kirchgemeindepardament.
Kumulieren	Kumulieren, das heisst, das mehrmalige aufführen einer Kandidatin oder eines Kandidaten auf dem Wahlzettel, ist sowohl bei den Wahlen für die Kirchenpflege als auch für das Kirchgemeindepardament nicht zulässig. Wird eine Kandidatin oder ein Kandidat auf einen Wahlzettel mehrmals aufgeführt, werden die zusätzlichen Stimmen gestrichen.
Wohnsitz	Für die Wahl in die Kirchenpflege und ins Kirchgemeindepardament ist der politische Wohnsitz in der Kirchgemeinde Zürich erforderlich.